

chen hatte. Liechtenstein vollzog damit die Wende zum Rechtsstaat. Es bekannte sich zur Verfassung als Grundlage aller staatlichen Gewalt und zum Vorrang der Verfassung vor dem einfachen Gesetz und überwand damit das althergebrachte Justizsystem.³³ Nach Erlass der Verfassung verzögerte sich zwar die Ausarbeitung des Staatsgerichtshofgesetzes, da sich Liechtenstein nicht direkt an ein ausländisches Vorbild anlehnte.³⁴ Im Ergebnis kam aber mit dem Gesetz von 1925 eine verfassungsgerichtliche Kontrolle der Grundrechte zustande, die sich europaweit sehen lassen konnte.

4. Punktuelle Erweiterung des Grundrechtskataloges

Der Verfassungsgeber erweiterte den Grundrechtskatalog vorsichtig: 1971 stellte er fest, dass der Ausdruck «Landesangehörige», der in manchen Gewährleistungen vorkommt,³⁵ beide Geschlechter umfasst; er tat also einen Schritt in die Richtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und verschaffte den Frauen das politische Stimmrecht. Allerdings wurde die volle Gleichberechtigung der Geschlechter erst 1992 eingeführt.³⁶ Im Jahr 2000 wurde das politische Stimmrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt³⁷ und im Jahr 2005 führte der Verfassungsgeber die Art. 27bis und 27ter ein, welche neu die Menschenwürde, das Folterverbot, das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe festschrieben. Der Staatsgerichtshof anerkannte 1998 das Willkürverbot als ungeschriebenes Grundrecht der Verfassung und ging damit von der Theorie der Lückenlosigkeit der Verfassung ab.³⁸ Die historische Entwicklung verbesserte den Grundrechtsschutz in Liechtenstein massgeblich und

33 Wille (Anm. 26), S. 22 ff.

34 Wille (Anm. 26), S. 34 ff.

35 Vgl. LGBL 1971 Nr. 22 etwa zu Art. 31 oder 43 LV.

36 LGBL 1992 Nr. 81; vgl. Art. 31 Abs. 2 LV.

37 Art. 29 Abs. 2 LV gemäss LGBL 2000 Nr. 55.

38 Andreas Kley, Besprechung des Urteils des Staatsgerichtshofes von Liechtenstein Nr. 1998/45 vom 22. 2. 1999, *Jus & News* 1999 256–259; Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof*, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 32, Vaduz 2001, S. 65 ff., S. 78 Anm. 58 m. w. H.